

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirchengemeine Langenberg

(Beschluss vom 05.02.2024)

Grundlage

In diesem Schutzkonzept dokumentiert die Evangelische Kirchengemeinde Langenberg verbindliche Grundsätze, Vorgaben und Prozesse zum Schutz vor jeder Form von Gewalt, insbesondere auch sexualisierter Gewalt. Wir stellen uns der Verantwortung dafür, dass es an kirchlichen Orten zu Machtmissbrauch und Grenzverletzungen kommen kann. Mit den Maßnahmen, die in diesem Schutzkonzept beschrieben werden, versuchen wir einen Rahmen zu schaffen, in dem Menschen sich in Respekt, Wertschätzung und gegenseitigem Vertrauen begegnen können. Dabei nehmen wir im Blick, dass es neben der im besonderen Maße schutzbedürftigen Personengruppe der Kinder und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde weitere Personengruppen gibt, die im hochgradig schutzbedürftig sind. Dies sind zum einen Menschen mit demenziellen Erkrankungen im Kontext des „Begegnungszentrums Klippe 2“ und zum anderen, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Wir verankern dieses Schutzkonzept in unserer Gemeindekonzption und dokumentieren damit nachdrücklich unseren Anspruch, in unserem gemeindlichen Leben Erfahrungsräume zu schaffen, in denen sich Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Ethnie, Konfession und sexuellen Orientierung wohlfühlen können und die die Möglichkeit zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit haben.

Folgende ethische Grundsätze prägen dabei unsere Haltung:

1. Unser Ziel ist der Schutz der Menschen in den Gruppen, Kreisen und Einrichtungen unserer Kirchengemeinde vor jeder Form der Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt.
2. Die Grundlage unserer Arbeit ist das christliche Menschenbild und der Auftrag der Kirche, sich für das Wohl der Menschen zu engagieren.
3. Sowohl unsere professionelle als auch unsere ehrenamtliche Arbeit basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Menschen.
4. Wir wissen, dass es in unserer Gemeinde besonders schutzbedürftige Menschen gibt. Dies sind neben Kindern und Jugendlichen auch alle Personen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf aufgrund von Alter, Behinderung oder Erkrankung an Leib und Seele.
5. In diesem Schutzkonzept wird ein Handlungsleitfaden für alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Langenberg formuliert, der die Prävention von sexualisierter Gewalt unterstützen soll.
6. Wir wollen ein Klima des offenen und offensiven Umgangs mit der Thematik der sexualisierten Gewalt schaffen, gegenseitig aufeinander achten und es potenziellen Tätern so schwer wie möglich machen. Wir möchten mit den gefährdeten Personengruppen in einen Dialog eintreten, um für Gefahren zu sensibilisieren, die einzelne Person zu stärken und das Wissen über Hilfsmöglichkeiten zu verbreiten.

1. Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt ist ein unerwünschtes und sexuell bestimmtes Verhalten, welches bezweckt oder bewirkt, dass die Würde und/oder körperliche und psychische Unversehrtheit der als Opfer betroffenen Person verletzt wird. Näheres regelt § 2 des „Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 15.01.2020 und selbstverständlich auch staatliches Recht.

Sexuell bestimmtes Verhalten ist gegenüber Minderjährigen dann unerwünscht, wenn gegenüber dem Täter oder der Täterin eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist. Bei Kindern und Jugendlichen und 14 Jahren ist dies immer der Fall.

Gegenüber volljährigen Personen ist sexuell bestimmtes Verhalten dann unerwünscht, wenn die betroffene Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in ihrer Willensbildung oder Willensbekundung erheblich eingeschränkt ist.

Darüber hinaus gibt es den Sachverhalt „unangemessener Verhaltensweisen“ die die Grenze zur sexualisierten Gewalt zwar nicht überschreiten, die jedoch trotzdem unerwünscht sind. Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Hinweis, dass hier insbesondere auch verbale oder verhaltensbedingte Grenzüberschreitungen einbezogen sind.

2. Grundsätze für Mitarbeitende

Als „Mitarbeitende“ im Sinne dieses Schutzkonzepts gelten sowohl alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Dazu gehören auch Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und alle ehrenamtlich tätigen Personen.

Für Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, gilt eine Verpflichtung zu einem besonders verantwortungsvollen Umgang mit einem besonders verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und in jedem Fall unzulässig. Es gilt ein Abstinenzgebot.

Für alle Mitarbeitenden gilt, dass sie bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten haben. Es gilt damit ein Abstandsgebot.

3. Ausschluss von der Tätigkeit für die Ev. Kirchengemeinde Langenberg

Verstöße gegen die in §5 des „Kirchengesetzes der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ genannten Paragraphen führen dazu, dass eine Weiterbeschäftigung, bzw. eine Neueinstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ausgeschlossen ist. Insbesondere gilt dies bei einer einschlägigen rechtskräftigen Verurteilung. Dies gilt sinngemäß auch für ehrenamtlich Mitarbeitende.

4. Erweitertes Führungszeugnis

Ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a des Gesetzes über das Zentralregister ist gemäß Kirchengesetz der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15.01.2020 von allen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzulegen. Bei neuen ehrenamtlich Mitarbeitenden hat die leitende Person der jeweiligen Einrichtung dafür zu sorgen, dass dem Verfahrensbevollmächtigten des Presbyteriums die Kontaktdaten zeitnah zugehen, damit dieser auf die oder den neuen Mitarbeitenden zugehen kann, um die Einholung des Führungszeugnisses zu veranlassen. Im Abstand von fünf Jahren sind von den Mitarbeitenden neue erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen.

Die Anforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses an die Pfarrer ergeht durch die Superintendentur.

Hauptamtlich Mitarbeitende legen ihr EFZ dem Verwaltungsamt zur Prüfung vor.

Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet das Presbyterium über die Notwendigkeit zur Vorlage eines EFZ.

5. Selbstverpflichtungserklärung

Jeder und jede haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende hat die vom Presbyterium am 13.06.2022 beschlossene Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Die vom Presbyterium als Verfahrensbevollmächtigte benannte Person stellt sicher, dass dies auch passiert. In der Selbstverpflichtungserklärung wird der Rahmen unseres Handelns in Bezug auf sexualisierte Gewalt klar skizziert. Sie dient als Handlungsorientierung und soll das Problembewusstsein schärfen.

6. Verantwortung des Presbyteriums

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langenberg ist dafür verantwortlich, dass in der Kirchengemeinde Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt getroffen werden. Insbesondere obliegt es dem Presbyterium

- 1) ein Schutzkonzept zu entwickeln und regelmäßig den gemeindlichen Gegebenheiten anzupassen-
- 2) dafür Sorge zu tragen, dass eine Potential- und Risikoanalyse durchgeführt und regelmäßig aktualisiert wird.
- 3) dafür zu sorgen, dass Maßnahmen, die sich durch die Potential- und Risikoanalyse ergeben, auch durchgeführt werden.
- 4) dass von sexualisierter Gewalt betroffene Personen in angemessener Weise unterstützt werden.
- 5) dass mögliche Fälle sexualisierter Gewalt aus der Vergangenheit in angemessener Weise aufgearbeitet werden.
- 6) dass für den Fall eines begründeten Verdachts ein Interventions- und Notfallplan vorliegt.
- 7) dass aus dem Kreis des Presbyteriums eine verfahrensbevollmächtigte Person benannt wird, die die Maßnahmen verantwortlich koordiniert und das Presbyterium regelmäßig unterrichtet. (zurzeit Herr Michael Siekmann)

7. Potential- und Risikoanalyse

Die Evangelische Kirchengemeinde Langenberg führt bis zum 31.12.2024 eine Potential- und Risikoanalyse durch. Dabei werden alle Arbeitsbereiche und Einrichtungen hinsichtlich bereits

ergriffener Maßnahmen und bestehender struktureller Risiken betrachtet. Leitfaden ist dabei die Handreichung „Schutzkonzepte praktisch“ der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Potential- und Risikoanalyse dient insbesondere dazu, Gefährdungsszenarien abzubauen und Maßnahmen zur Schaffung größerer Sicherheit zu implementieren. Die Potential- und Risikoanalyse ist ein Baustein zur Entwicklung eines größeren Bewusstseins für Strukturen, die die Entwicklung sexualisierter Gewalt begünstigen.

Das Presbyterium trägt dafür Sorge, dass die Potential- und Risikoanalyse regelmäßig, mindestens einmal pro Wahlperiode überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Die leitenden Personen aller Einrichtungen, Gruppen und Kreise innerhalb der Gemeinde sind dazu verpflichtet, die Potential- und Risikoanalyse für ihren Tätigkeitsbereich durchzuführen. Sie stellen die Ergebnisse der verfahrensbevollmächtigten Person des Presbyteriums vor, der die Ergebnisse in zusammengefasster und schriftlicher Form dem Presbyterium zur Beschlussfassung zuleitet. Die Potential- und Risikoanalyse wird mit Beschlussfassung durch das Presbyterium Teil des Schutzkonzepts.

Mögliche Kooperationspartner der Evangelischen Kirchengemeinde Langenberg (z.B. CVJM, CVJM-Posaenchor, KITA-Zweckverband, etc.) führen eigene Potential- und Risikoanalysen durch und veranlassen dadurch notwendig werdende Maßnahmen.

8. Fortbildungsverpflichtung

Alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Langenberg mit Kontakt zu Personen, die zu den im besonderen Maße schutzbedürftigen Gruppen haben und alle Mitarbeitenden in einer Leitungsfunktion, unterliegen der Pflicht zur Fortbildung. Darüber hinaus entscheidet das Presbyterium unter Beachtung des „Gesetzes der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 15.01.2020 unter Würdigung des Einzelfalles, welche Mitarbeitenden darüber hinaus an einer Fortbildung teilzunehmen haben. Dabei ist zwischen Basis-, Intensiv- und Leitungsschulungen zu unterscheiden. Die Entscheidung, welche Person an jeweils welcher Schulung teilzunehmen hat, richtet sich nach Art, Ort und Intensität des Einsatzes und wird nach dem Kirchengesetz entschieden.

Die Schulungen werden vom Kirchenkreis Niederberg angeboten und durchgeführt.

9. Intervention

In einem Handlungsleitfaden für den Interventionsfall wird verbindlich festgelegt, wie Mitarbeitende der Evangelischen Kirchengemeinde Langenberg im Fall eines angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdachts sexualisierter Gewalt gegenüber einer schutzbefohlenen Person zu handeln haben.

Mitarbeitende wenden sich bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Fall sexualisierter Gewalt gegenüber einer schutzbefohlenen Person an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Niederberg (zurzeit Frau Dorothea Müller und Herr Torsten Knüppel) oder an die Ansprechstelle der EKIR, bei einem begründeten Verdacht an die Meldestelle der EKIR.

Gleichfalls soll der oder die Vorsitzende des Presbyteriums vertraulich informiert werden, soweit sich der Verdacht nicht gegen diese Person richtet.

Die Vertrauenspersonen und das Interventionsteam beim Kirchenkreis Niederberg sind auch für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zuständig. Die besonders geschulten Vertrauenspersonen des Kirchenkreises unterstützen von sexualisierter Gewalt betroffene Personen, besprechen mit diesen den weiteren Verfahrensweg und organisieren Hilfsangebote.

Sobald die Mitteilung eines Verdachts bei einer der Vertrauenspersonen eine Verdachtsmeldung eingeht, ruft diese das Interventionsteam beim Kirchkreis zusammen. Davon kann auf Wunsch der geschädigten Person abgesehen werden. Auf Seiten der Vertrauensperson und des Interventionsteams besteht die Pflicht zur Dokumentation.

Das Interventionsteam kommt kurzfristig zusammen und entscheidet in Absprache mit dem Opfer einerseits und, insbesondere bei hauptamtlich Mitarbeitenden, über strafrechtliche, jugendschutzrechtliche und arbeitsrechtliche Schritte.

10.Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Evangelische Kirchengemeinde Langenberg und deren Mitarbeitenden eine gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch erreichbar unter 0211/4562602, per Mail unter meldestelle@ekir.de

Persönlich ist nach Vereinbarung eine Meldung ebenfalls möglich: Meldestelle der EKIR, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf.

11.Aufarbeitung

Sollte es zu einem Fall sexualisierter Gewalt gekommen sein, so ist es wichtig, diesen innerhalb der Kirchengemeinde gründlich aufzuarbeiten. Dabei ist es wesentlich, zu überprüfen, wie es dazu kommen konnte, welche Signale nicht rechtzeitig wahrgenommen wurden, welche Schutzmechanismen angepasst werden müssen, ob es Strukturen gegeben hat, die den Fall möglich gemacht haben und die verändert werden müssen und ob bei Bekanntwerden des Falls die Meldewege eingehalten wurden. Dabei ist gegebenenfalls externe Unterstützung durch die sachkundigen Mitarbeitenden von Kirchenkreis und Landeskirche zu suchen.

12.Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts, ist die zu Unrecht beschuldigte Person in geeigneter Weise zu rehabilitieren. Daran beteiligt können die Pfarrer, das Presbyterium und die Mitarbeitendenvertretung sein. Die Rehabilitation ist im Kreis derer durchzuführen, die von der falschen Anschuldigung Kenntnis bekommen haben. Es sind dabei geeignete Maßnahmen zu treffen, die deutlich machen, dass eine Person ungerechtfertigt verdächtigt wurde.